

Stellungnahme zur Erweiterung des Uracher Kindergartens in Ötlingen im Hinblick auf Artenschutz und Baumschutz

Die vorgesehene Fläche (Flurstück Nr. 954/5) für die Erweiterung des Kindergartens befindet sich direkt neben dem bestehenden Kindergarten und ist im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die Erweiterung des Kindergartens soll in Modulbauweise erfolgen. Nun soll diese im Rahmen einer Bebauungsplanänderung als Fläche für den Gemeinbedarf umgewandelt und mit einem Baufenster versehen werden.

Vorgesehen ist den Baum- und Gehölzbestand zu erhalten.

Artenschutz

1.1 Vorgehensweise

Das Vorhaben wurde im Hinblick auf den Artenschutz im Sinne einer artenschutzrechtlichen Habitatpotentialanalyse untersucht. Hierbei wurden bei einer Übersichtsbegehung am 6.07.2022 bei sonnigem und trockenem Wetter die vorhandenen Habitatpotentiale von Anhang IV der FFH - Richtlinie bzw. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten sowie weiteren national streng geschützten Tierarten im Sinne einer Relevanzprüfung untersucht.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden die Ergebnisse der Begehungen dargestellt, sowie Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotverletzungen gegeben.

1.2 Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Grundsätzlich sind die nach § 44 BNatSchG gefassten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen. So ist es hier verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden besonders geschützten Tierarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Besonderes Augenmerk gilt solchen Tierarten, die im Anhang IV a) FFH-RL und Art.1 der VSR genannt werden. Zusammenfassend ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 7 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot: Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten sowie Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

2 Vorhabensbereich und Zustandsbeschreibung

Der Ortsteil Ötlingen liegt wie das gesamte Stadtgebiet im Naturraum „Mittleres Albvorland“ und hier in der Untereinheit Kirchheimer Becken.

Der Vorhabensbereich befindet sich im Talbereich der Lauter. Hier finden sich pleistozäne Schotter in unterschiedlicher Mächtigkeit.

Das deutlich kontinental geprägte Klima liegt mit einer mittleren Temperatur von über 16 C während der Vegetationsperiode günstig, bei einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 9 C. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagssumme liegt bei ca. 750 mm, wobei starke Niederschläge in den Monaten Mai, Juni und Juli mit über 250 mm niedergehen.

Der nähere Vorhabensbereich liegt nahe der Ortsmitte Ötlingens. Es handelt sich dabei um eine Grünfläche, den Ötlinger Festplatz, ca. 40 m lang und ca. 25 m breit westlich

des bestehenden Kindergartens. Westlich grenzen Parkplätze an, nördlich die Uracher Straße mit Wohnbebauung, südlich die Eisenbahnstraße ebenfalls mit Wohnbebauung.

Zu den Straßen sind Scharlachkastanien in Reihe gepflanzt, zu den Parkplätzen mehrere Feldahorne mit einer Hainbuche unterpflanzt mit Sträuchern. Die zentrale Grünfläche selbst ist eine intensiv gemähte Rasenfläche.



Abb. 1: Vorhabensbereich

3 Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

3.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

3.1.1 Habitatpotentiale und Bestand

Grundsätzlich gelten für alle Vogelarten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Das Umfeld liegt mit Wohnbebauung und Gärten in einer typischen Vorstadtzone. Von intensiv gepflegten und genutzten Gärten bis zu verwilderten Grünstreifen finden sich alle Stadien von Gärten. Dadurch finden sich hier potentielle Fortpflanzungshabitate für Baum- und Freibrüter. Im Vorhabensbereich und in den benachbarten Gärten ist mit Revieren von als Ubiquisten bezeichneten ungefährdete Arten wie Amsel, Buchfink, Girlitz, Hausrotschwanz, und Zilpzalp zu rechnen.

Die Bäume wurden intensiv nach Spalten oder Öffnungen abgesucht, es wurden keine für Höhlenbrüter geeignete Spalten / Öffnungen gefunden.

3.1.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt: In zu rodenden Gehölzen können sich möglicherweise Nester von Vögeln (Freibrüter) befinden, die dann zerstört werden. Dadurch sind einzelne baubedingte Individuenverluste (Jungvögel, Gelege) möglich. Regelmäßig nutzbare Neststandorte oder Höhlen sind jedoch nicht vorhanden. Weiterhin sind kleinräumige Störungen während der Bauzeit auf Brutvorkommen aller Arten im Umfeld möglich.

Aus fachlicher Sicht sind ins besonders wegen der Insellage, guten Sichtkontrolle und intensiven Nutzung keine Zusatzerhebungen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme: Baufeldräumung bzw. eine Fällung der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit von März bis Ende August.

Prognose: Die zeitliche Empfehlung zur Baufeldräumung stellt sicher, dass keine Individuen der möglicherweise vorhandenen Vögel verletzt oder getötet werden (einschl. Gelege oder Jungvögel).

Das Vorhaben kann nach bisheriger Kenntnis zu einem Verlust von einzelnen Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten europäisch geschützter jedoch ungefährdeter Vogelarten nach Art. 1 der VSR führen. Für die ungefährdeten Vogelarten mit Habitatpotentialen für Brutvorkommen im Plangebiet gibt es auch ohne weitere Maßnahmen im Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten zur Sicherung der lokalen Bestände.

Fazit: Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 kann bei einer Berücksichtigung der dargestellten Maßnahme für die Artengruppe der Vögel hinreichend ausgeschlossen werden.

3.2 Sonstige Arten

Sonstige hier im Naturraum und Siedlungsbereich vorkommende europarechtlich geschützte Arten, welche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden können:

Fledermäuse: Aufgrund des Fehlens von Quartiermöglichkeiten (Baumspalten und –höhlen) ist ein Fortpflanzungshabitat bzw. eine Ruhestätte ausgeschlossen. Als Jagdhabitat kann die Grünfläche mit den Baumkronen genutzt werden.

Zauneidechse: Es fehlen die obligaten Habitate, wie besonnte Eiablageflächen, Säume, höhere Stauden- oder Stein-dominierte Flächen mit entsprechenden Insekten.

Holzkäfer: Im Vorhabensbereich finden sich keine Bäume mit großen Mulmhöhlen. Insofern sind auch keine streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Holzkäferarten betroffen.

4 Zusammenfassung

Im Rahmen dieser Habitatpotentialanalyse wurde eine Übersichtsbegehungen zur Ermittlung von Habitatpotentialen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten durchgeführt.

Zu prüfen war, ob weitere Untersuchungen notwendig und artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 (1) bis (4) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind und welche Maßnahmen ggf. zu deren Vermeidung getroffen werden können.

Habitatpotentiale bzw. Vorkommen wurden dabei für die Gruppen der Vögel ermittelt.

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist durchzuführen: Zeitliche Begrenzung der Baufelddräumung stellt den Schutz von Nestern oder Individuen sicher:

Falls Gehölzrodungen, dann außerhalb der Brutzeit von März bis Ende September.

Bei Durchführung der o. g. Maßnahme werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert und Individuenverluste streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten weitestgehend ausgeschlossen.

Insgesamt kann nach fachlicher Einschätzung davon ausgegangen werden, dass somit die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nicht tangiert werden.



Abb. 2: Entwurf

Baumschutz

Es handelt sich hier um zwei lineare Baumreihen entlang der Uracher und Eisenbahnstraße, sowie einen westlichen Gehölzstreifen mit Bäumen.

Alle Bäume hier fallen unter die Baumschutzsatzung (BSS):

4 Kastanien an der Uracher Straße.

4 Kastanien an der Eisenbahnstraße.

3 Feldahorne und eine Hainbuche an den Parkplätzen.

3 Kastanien im Bereich des bestehenden Kindergartens.

Einschätzung Baumschutzsatzung und Empfehlung

Der Baumbestand ist über die BSS geschützt. Die Bäume sind vital und gepflegt.

Es ist unbedingt auf einen ordentlichen Schutz der Bäume während der Bauphase zu achten! Eine Berücksichtigung der DIN 18920, RAS-LP4 ist selbstverständlich, und auch konsequent anzuwenden.

Falls Bäume gefällt werden sollen, so ist ein Antrag auf Befreiung von der Baumschutzsatzung zu stellen. Aufgrund der vorliegenden Stammumfänge (> 100 cm) sind je Baum zwei Ersatzpflanzungen vorzusehen.